

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung einer Fischaufstiegsanlage (FAA) an der Triebwerksanlage "Obere Mühle" in Wehringen, Flur-Nr. 1 der Gemarkung Wehringen, durch Georg Müller Verwaltungs- u. Besitz GmbH & Co. KG, Südliche Hauptstr. 38, 86517 Wehringen

Bekanntmachung

Die Firma Georg Müller, Verwaltungs- und Besitz GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Augsburg die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung zum Bau einer Fischaufstiegsanlage mit Hilfe eines Betongerinnes und einer Schlitzpassanlage, um die Durchgängigkeit der Singold für Fische und andere Wasserlebewesen im Bereich der Wasserkraftanlage wiederherzustellen, auf dem oben genannten Grundstück, beantragt. Das Vorhaben erfüllt den wasserrechtlichen Tatbestand nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG. Die untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg hatte im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach §§ 5 und 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.13.18.2 UVPG eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei überschlägig zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und gegebenenfalls das Vorhaben unter Einbeziehung der sonstigen Schutzkriterien gemäß Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Dabei kam das Landratsamt Augsburg zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

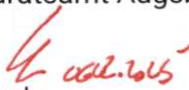
Durch den Einbau der neuen FAA sind nur geringfügige Umweltauswirkungen zu erwarten. Das neue Betongerinne wird mit 20 cm mehr Breite an der gleichen Stelle eingebaut, an der sich das alte Überlaufgerinne befindet. Weitere Vegetationsflächen werden flächenmäßig nicht beansprucht. Während der Bauphase wird die ausführende Firma des Auftraggebers auf einen angemessenen Schutz des alten Baumbestandes achten. Gegebenenfalls werden Baumwurzelschutzsäune im Bereich der Kronentraufen plus 150 cm aufgestellt, um eine Bodenverdichtung im Bereich der Baumwurzeln zu verhindern. Zudem werden, wo notwendig, die Baumstämme mittels gepolsterter Bretterwand am Stamm vor Schäden durch Anfahren und Schaufelbewegungen geschützt. Müssen für den Abriss des alten und den Bau des neuen Gerinnes evtl. Baumkronen eingekürzt werden, werden diese Arbeiten in der Zeit vom 01.10 bis 28.02. während der brutogelfreien Zeit und fachmännisch durchgeführt.

Durch die verfahrensgegenständliche Gewässerbaumaßnahme sind standortbezogen keine empfindlichen Gebiete betroffen. Im Bereich des Denkmalschutzes sind im Zuge der Gesamtbaumaßnahme Rettungsgrabungen durchgeführt worden, bei denen die Lage einer früh- bis hochmittelalterlichen Siedlung vermessen wurde, sowie auftretende Fragmente (Keramikscherven, Metallreste, Knochen, Baustoffe etc.) gesichert wurden. Durch weitere Baumaßnahmen ist keine ungünstige Beeinflussung der Bodendenkmäler mehr zu erwarten.

Das Ergebnis wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Augsburg, 22.01.2025
Landratsamt Augsburg


Leupolz
(Geschäftsbereichsleitung)


Schneider 28.1.25
(Fachbereichsleiter)


Moldenhauer
(Sachbearbeiter)